

Satzung der Stadt Pegnitz über Ehrungen und Auszeichnungen vom 17.11.2022

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Arten von Ehrungen und Auszeichnungen

¹Die Stadt Pegnitz verleiht zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten

- die silberne Bürgermedaille (vgl. § 2),
- die goldene Bürgermedaille (vgl. § 3),
- die Ehrenbürgerschaft (vgl. § 4),
- den Titel „Altbürgermeister“ (vgl. § 5).

²Die Verleihung dieser Auszeichnungen ist mit der Übergabe einer Anstecknadel und einer Urkunde verbunden. ³Weiter werden verstorbene Ratsmitglieder durch einen Nachruf geehrt (vgl. § 6).

§ 2 Silberne Bürgermedaille

¹Die silberne Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Verhalten und ihr Wirken um die Stadt verdient gemacht haben. ²Mitglieder des Stadtrats und Ortssprecher werden nach 18-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit mit der Verleihung der Silbernen Bürgermedaille ausgezeichnet.

§ 3 Goldene Bürgermedaille

Die goldene Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens in Pegnitz hohe Verdienste erworben haben. ²Mitglieder des Stadtrats und Ortssprecher werden nach 30-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit mit der Verleihung der Goldenen Bürgermedaille ausgezeichnet.

§ 4 Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen Leistungen die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst oder das Wohl der Einwohnerschaft in besonders hervorragendem Maße gefördert oder durch allgemein anerkannte Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens bzw. des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt beträchtlich gemehrt haben.

§ 5 Altbürgermeister

Der Ehrentitel „Altbürgermeister“ kann ausschließlich ehemaligen (hauptamtlichen) Bürgermeistern verliehen werden, die eine außergewöhnlich lange Zeit das Amt des Bürgermeisters innehatten (mind. zwei Amtsperioden) oder sich in ihrem Amt in besonderer Weise um die Stadt Pegnitz verdient gemacht haben.

§ 6 Ehrung verstorbener Mitglieder des Stadtrates und früherer Gemeinderäte

Bei aktiven Stadträten und Ortsbeauftragten sowie bei solchen Stadt- und Gemeinderäten, die mindestens acht Jahre aktives Mitglied des Stadt- oder Gemeinderats waren, erfolgt ein Nachruf in den örtlichen Tageszeitungen.

§ 7 Anzahl der Ehrungen und Auszeichnungen

¹Die Zahl der Verleihungen der silbernen Bürgermedaille ist nicht begrenzt. ²Inhaber der goldenen Bürgermedaille können zur gleichen Zeit jedoch nur sieben, Ehrenbürger nur drei Personen sein. ³Mitglieder des Stadtrats und Ortssprecher, die aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit eine Bürgermedaille verliehen bekommen, zählen nicht zu den in Satz 2 genannten sieben Personen.

§ 8 Vorschlagsrecht

¹Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen gem. §§ 2, 3 und 4 können vom ersten Bürgermeister oder von den Fraktionen des Stadtrats eingebracht werden; sie sind eingehend zu begründen. ²Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Altbürgermeister“ (§ 5) können ausschließlich von den Fraktionen des Stadtrats eingebracht werden; sie sind eingehend zu begründen. ³Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung; sie können wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. ³Der Widerruf der Ehrenbürgerschaft richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 GO. ⁴Im Falle des Widerrufs sind Auszeichnungen und Urkunden zurückzugeben.

§ 9 Verleihung

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den ersten Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Stadtrats oder einer öffentlichen Veranstaltung, zu der alle Stadtratsmitglieder eingeladen werden.

§ 10 Veranstaltungen der Stadt

¹Ehrenbürger werden zu allen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste geladen. ²Soweit für den Besuch städtischer Veranstaltungen oder für die Benützung städtischer Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger frei.

§ 11 Beschaffenheit der Auszeichnungen

¹Die silberne Bürgermedaille ist aus 835/000 Silber. ²Ihr Durchmesser beträgt 45 mm. ³Die goldene Bürgermedaille ist aus 585/000 Gold. ⁴Ihr Durchmesser beträgt 45 mm. ⁵Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Pegnitz; auf der Rückseite die Worte "In Dankbarkeit, Stadt Pegnitz" sowie die eingravierte Jahreszahl ihrer Verleihung. ⁶Der Ehrenbürgerbrief ist aus Pergament gefertigt. ⁷Er trägt im Kopf das farbige Wappen der Stadt Pegnitz. ⁸Den Text der Urkunde beschließt der Stadtrat von Fall zu Fall. ⁹Die Anstecknadel zur silbernen Bürgermedaille ist aus 835/000 Silber, die zur goldenen Bürgermedaille aus 585/000 Gold. ¹⁰Die Anstecknadel für die Ehrenbürger ist aus 585/000 Gold; im stilisierten Wappen ist ein Brillantsplitter eingesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. September 1973 außer Kraft.

Pegnitz, 08. September 2022

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister